

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	
	Vielfaches der (Ortsgesprächs-) Gebühreneinheit während des Gespräches aufgezeichnet und über die Fernmelderechnung zusammen mit allen anderen auf dem Gesprächszähler erfaßten Gesprächsgebühren ohne Unterscheidung erhoben.		
2.	Die Berechnung der Gesprächsgebühren beginnt mit der Zählung einer Gebühreneinheit beim Abheben des Handapparates des angerufenen Teilnehmers.		
3.	Für jede hergestellte Fernsprechverbindung wird mindestens eine Gebühreneinheit erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.		
4.	Die ermäßigte Gebühr wird montags bis freitags in Zone I von 22.00 bis 7.00 Uhr, in Zone II und III von 17.00 bis 7.00 Uhr, sonntags abends ab 14.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig berechnet.		
5.	Werden Ferngespräche trotz der Möglichkeit des Selbstwählfemdienstes beim Fernamt angemeldet, so stellt dieses die Fernsprechverbindungen her unter Berechnung der doppelten Gebühr des Selbstwählfemdienstes.		
6.	Beim Fernamt angemeldete XP- und R-Gespräche werden nach Abschnitt 7.3. berechnet.		
7.	Gebühren für Ferngespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, werden auf volle —,10 M aufgerundet.		
8.	Ferngespräche im internationalen Selbstwählfemdienst werden nach Tarifen berechnet, die den „Bestimmungen und Gebührensätzen für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“ * zu entnehmen sind.		
9.	Die Gebühren für Seefunkgespräche sind den Bestimmungen und Gebührensätzen für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik** zu entnehmen.		
7.3. Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst			
		Volle Gebühr M	Ermäß. Gebühr M
	Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer (Dreiminutengespräch)		
1	Nahzone (bis 10 km)	-,30	-,20
2	1. Femzone (mehr als 10 bis 15 km)	-,45	-,30
3	2. Femzone (mehr als 15 bis 25 km)	-,60	—>40
4	3. Fernzone (mehr als 25 bis 50 km)	-,90	-,60

* Diese Bestimmungen können bei den Post- und Fernmeldeämtern eingesehen werden.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	
		Volle Gebühr M	Ermäß. Gebühr M
5	4. Femzone (mehr als 50 bis 75 km)	1,35	-,90
6	5. Fernzone (mehr als 75 bis 100 km)	1,80	1,20
7	6. Fernzone (mehr als 100 bis 200 km)	2,25	1,50
8	7. Fernzone (mehr als 200 bis 300 km)	2,70	1,80
9	8. Fernzone (mehr als 300 bis 400 km)	3,15	2,10
10	9. Fernzone (mehr als 400 bis 500 km)	3,60	2,40
11	10. Femzone (mehr als 500 bis 600 km)	4,05	2,70
12	11. Femzone (mehr als 600 km)	4,50	3,-
13	Gebühr für jede überschießende Minute	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 bis 12	
Zu Nr. 1 bis 13:			
1.	Für jedes Ferngespräch im handvermittelten Ferndienst wird mindestens die Gebühr für eine Dauer von 3 Minuten berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Der Beginn der Gebührenpflicht wird gemäß § 27 Abs. 6 der Fernsprechordnung festgelegt.		
2.	Die Gebühr wird auch erhoben für Ferngespräche, die gemäß § 23 Abs. 3 der Fernsprechordnung getrennt oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind.		
3.	Die ermäßigte Gebühr wird montags bis freitags in den Fernzonen 1 bis 4 von 22.00 bis 7.00 Uhr, ab Fernzone 5 von 17.00 bis 7.00 Uhr, sonntags ab 14.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig berechnet.		
4.	Die Gebühr wird zu dem Gebührensatz berechnet, der für den Beginn des Gesprächs gültig ist.		
5.	Für besonders bekanntgegebene Verkehrsbeziehungen werden anstelle der Gebühren des handvermittelten Femdienstes die Gebühren des Selbstwählfemdienstes angewendet. Hierbei entfällt die unter 1. angegebene Mindestgebühr für 3 Minuten.		
6.	Die Gebühren für Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst sowie für Gespräche mit zusätzlichen Leistungen werden auf volle —,05 M aufgerundet.		
7.	Die Gebühren für Ferngespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, werden auf volle —,10 M aufgerundet. Bei einer Gesamtgebühr von —,30 M wird eine um eine Minute längere Gesprächszeit angeboten.		